

7 Vergleich und Kontextualisierung der Ergebnisse

In der vorliegenden Studie wird die Frage untersucht, ob öffentliche Rundfunkorganisationen in verschiedenen Ländern die Merkmale eines «Media Commons» aufweisen. Dafür wurden auf Basis von Forschungsliteratur 18 Merkmale vorgeschlagen und entsprechende Forderungen formuliert. Diese wurden operationalisiert und für die Analyse von 30 öffentlichen Rundfunkorganisationen in 16 Ländern genutzt. Es zeigt sich, dass ein Drittel der 30 untersuchten öffentlichen Rundfunkorganisationen – ARD, BBC, NPO, NRK, RTÉ, SR, SRG, SVT, TG4 und Yle – insgesamt den Status eines «Media Commons» erreichen. Alle anderen untersuchten Organisationen werden als «Grenzfall» eingestuft. Eine «Tragödie» wurde nicht verzeichnet. Hier wird nun der «eigentliche Vergleich» durchgeführt (vgl. Puppis 2010: 97). Es werden also die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen den öffentlichen Rundfunkorganisationen aufgezeigt und diese kontextualisiert. Konkret werden die Ergebnisse anhand der vier Institutionalisierungs- und der drei Vergleichsthese (siehe Kapitel 4.2) interpretiert.

7.1 Merkmale öffentlicher Rundfunkorganisationen im Vergleich

Basierend auf den präsentierten Ergebnissen (siehe Kapitel 6) wird nun als Erstes geprüft, ob die öffentlichen Rundfunkorganisationen die Merkmale eines «Media Commons» aufweisen. Für diesen Vergleich wurden, basierend auf Forschungsliteratur, vier «Institutionalisierungsthese» aufgestellt (siehe Kapitel 4.2.1): Erstens wird vermutet, dass die Entsprechung zwischen öffentlichem Rundfunk und dem Leitbild eines «Media Commons» bezüglich der Organisationsstruktur im niedrigen Bereich liegt. Bezüglich der Kollaboration und des Zugangs zu Inhalten wird eine mittlere Entsprechung erwartet; beim Outcome eine Entsprechung im hohen Bereich.

Es hat sich gezeigt (siehe Tabelle 47), dass die Ergebnisse nur die These zum Outcome komplett bestätigen: 22 der 30 untersuchten Organisationen erhalten in diesem Bereich das Prädikat «Media Commons», acht das eines «Grenzfalls». Die Thesen zur Kollaboration und zum Zugang zu Inhalten müssen hingegen leicht, die These zur Organisationsstruktur stark korrigiert werden: Bezüglich der Organisationsstruktur des öffentlichen

Rundfunks zeigt sich nicht eine tiefe, sondern eine hohe Entsprechung. Bei der Kollaboration ist die Entsprechung nicht mittel, sondern eher tief; beim Zugang zu den Inhalten ist sie nicht mittel, sondern eher hoch. Im Folgenden werden die Ergebnisse für jedes Merkmal besprochen und für jede Perspektive zusammengefasst.

Tabelle 47 Evaluation der öffentlichen Rundfunkorganisationen im Vergleich

Merkmal	Tragödie	Grenzfall	Media Commons
Struktur	-	BRF C4 RAI RF RTBF SBS TVNZ	ABC APTN ARD BBC CBC DR DRADIO FTV MTS NPO NRK ORF RNZ RTÉ S4C SR SRG SVT TG4 UR VRT YLE ZDF
Kollaboration	DR DRADIO C4 FTV MTS ORF RTBF RF RTÉ S4C SBS SR SVT TG4 TVNZ UR VRT	ABC APTN ARD BBC BRF CBC NPO NRK RAI RNZ SRG YLE ZDF	-
Zugang	APTN	ARD BBC BRF C4 CBC DR RTBF SBS MTS ORF SVT ZDF	ABC DRADIO FTV NPO NRK RAI RF RNZ RTÉ S4C SR SRG TG4 TVNZ UR VRT YLE
Outcome	-	DRADIO FTV MTS RAI RNZ TG4 TVNZ UR	ABC APTN ARD BBC BRF C4 CBC DR NPO NRK ORF RF RTBF RTÉ S4C SBS SR SRG SVT VRT YLE ZDF

7.1.1 Aufgaben des öffentlichen Rundfunks im Vergleich

Die erste Möglichkeit, den öffentlichen Rundfunk als «Media Commons» zu beschreiben, ist mit Sicht auf seine Aufgabe. Eine Evaluation wird hier nicht vorgenommen, da bezüglich der Aufgabe des «Media Commons» viele richtige Lösungen denkbar sind. Anders als die anderen Perspektiven ist diese rein deskriptiv, und dient vor allem dazu, zu identifizieren, ob es sich bei der analysierten Organisation überhaupt um eine Medienorganisation handelt. Diesbezüglich besteht bei keiner der hier untersuchten öffentlichen Rundfunkorganisationen ein Zweifel. Jede hat einen klar definierten Leistungsauftrag, in dem ihre Aufgabe formuliert ist: Medieninhalte verschiedener Genres zu produzieren, bestimmte Funktionen zu erfüllen, und mehrere Distributionskanäle zu bespielen.

Im Kern erinnern die Leistungsaufträge aller öffentlicher Rundfunkorganisationen, die hier untersucht wurden, an den BBC-Slogan «to inform, to educate, to entertain». So soll der öffentliche Rundfunk in allen Ländern **Medieninhalte** in diesen und weiteren Genres bereitstellen. Die Genres werden unterschiedlich detailliert beschrieben; die umfassendste Aufzählung findet man im Leistungsauftrag von FTV: Kultur, Musik, Events,

Wissenschaft, Bildung, Sport, Film, Kino, Dokumentationen, Jugendsendungen, Information und Debatte, Medienbildung, Europa, und Spiele soll es bereitstellen. Auch die Medieninhalte für den Onlinebereich werden in den Leistungsaufträgen teilweise detailliert beschrieben, so zum Beispiel für den NRK. In Österreich gibt es hingegen eine Negativliste mit Inhalten, die online nicht erlaubt sind (§ 4f (2) ORF-G) – u.a. Portale, Börsen, Spiele, Musikdownload, SMS-Dienste, Suchdienste, Auktionen, und Veranstaltungskalender.

Bezüglich der zu erfüllenden **Funktionen** sind sich die Leistungsaufträge im Kern ebenfalls sehr ähnlich. In der Regel werden Qualität und Innovation, Meinungsvielfalt und die Befähigung zur Teilnahme an der Demokratie gefordert. Ebenfalls erwähnt wird der nationale Zusammenhalt, die Förderung nationaler Interessen, die Repräsentation des Landes im Ausland und der internationale Austausch. Eine Sonderstellung nimmt der öffentliche Rundfunk für spezifische Gruppen bzw. für einen speziellen Zweck ein. Hier wird explizit die Abdeckung von Kommunikationsbedürfnissen sprachlicher oder kultureller Minderheiten gefordert. Oder es wird – wie bei C4 und UR – die Förderung des unabhängigen Produktions- oder des Bildungssektors vorgeschrieben. Die Aufträge erwähnen zudem in der Regel die Inklusion von Menschen mit einer Behinderung.

Die Leistungsaufträge machen schließlich auch Angaben zu den **Distributionskanälen**. Inzwischen gehören dazu in allen Ländern die neuen digitalen Plattformen – der Übergang von «Public Service Broadcasting» zu «Public Service Media» scheint also technisch vollzogen zu sein. Wenn über die Verbreitung gesprochen wird, sind die Formulierungen heute grundsätzlich technologieneutral, d.h. es werden keine spezifischen Plattformen genannt. Stattdessen wird beispielsweise davon gesprochen, dass der öffentliche Rundfunk «neue Nutzungsgewohnheiten berücksichtigen», «moderne Verbreitungswege nutzen» oder das Publikum «über alle möglichen Plattformen bedienen» soll.

Wie bereits gesagt, ist diese Perspektive rein deskriptiv und dient vor allem dazu, zu identifizieren, ob es sich bei der untersuchten Organisation überhaupt um eine Medienorganisation handelt. Leistungsaufträge von Community Medien dürften denen von öffentlichen Rundfunkorganisationen für Minderheiten sehr ähnlich sein. Bei privat-kommerziellen Medien dürften hingegen das Genre der Unterhaltung und der Massengeschmack stärker im Zentrum stehen. Aktuell wird zudem die Frage debattiert, ob es sich auch bei den sozialen Medien um Medienorganisationen handelt. Facebook hat sich in der Vergangenheit selbst generell als «Plattform» bezeichnet, um eine inhaltliche Regulierung zu vermeiden. Diese

Ansicht änderte sich aber in den letzten Jahren (vgl. Bridge 2018). Es wäre also durchaus vorstellbar, auch soziale Medien auf ihre Eignung als «Media Commons» zu prüfen (siehe Kapitel 8).

7.1.2 Organisationsstruktur des öffentlichen Rundfunks im Vergleich

Die zweite Möglichkeit, den öffentlichen Rundfunk als «Media Commons» zu untersuchen, ist mit Sicht auf seine Organisationsstruktur. Die Commons werden in der Regel mit der Idee eines «dritten Weges» verbunden. Das heißt, Medienorganisationen sollten Abstand zum Staat und zum Markt halten und stattdessen eine starke Beziehung zur Gesellschaft aufweisen. Im vierten Kapitel wurde die Institutionalisierungsthese aufgestellt, dass die Entsprechung zwischen dem öffentlichen Rundfunk und einem «Media Commons» diesbezüglich im niedrigen Bereich liegt. Der Vergleich der Merkmale zur gesellschaftlichen Teilhabe – Rechenschaft und Einbezug – sowie zu den Grenzen des Marktes und des Staates – Non-Profit und Non-Kommerz bzw. Medienfreiheit und Regulierung – zeigen jedoch, dass die Entsprechung nicht im tiefen, sondern im mittleren Bereich liegt.

Bezüglich der gesellschaftlichen Teilhabe ist die erste Forderung die nach **Rechenschaft**. In diesem Bereich erfüllen alle Organisationen das Mindestkriterium und erreichen damit mindestens den Status «Grenzfall» (siehe Tabelle 48): Alle sind dazu verpflichtet, einen Jahresbericht zu verfassen und diesen zu veröffentlichen. Abgesehen von FTV, bei dem zum Zeitpunkt der Dokumentenanalyse nur der Finanzbericht zugänglich war, verlinken alle Organisationen ihre Jahres- und Finanzberichte auf der eigenen Website und ermöglichen in der Regel auch den Zugriff auf die Berichte der vergangenen Jahre. Viele der untersuchten Organisationen müssen zudem einen Strategieplan für das nächste bzw. für die nächsten Jahre publizieren, in dem sie sich selbst auf bestimmte Ziele verpflichten. Um beim Merkmal der Rechenschaft jedoch den Status «Media Commons» zu erhalten, ist zusätzlich eine externe Evaluation durch die Wissenschaft oder durch ein unabhängiges externes Gremium nötig. Bei der Hälfte der untersuchten Organisationen ist dies der Fall, bei der anderen nicht.

Die zweite Forderung zur gesellschaftlichen Teilhabe ist die nach **Einbezug** des Publikums in die Organisationsstruktur. Nur vier der hier untersuchten Fälle – BRE, C4, RF und TVNZ – müssen diesbezüglich als «Tragödie» bezeichnet werden. Die meisten öffentlichen Rundfunkorganisationen sind hingegen «Grenzfälle»: Sie sind entweder verpflichtet, regelmäßi-

ge Publikumsbefragungen oder – im Rahmen von Lizenzerneuerungen oder Public Value Tests – öffentliche Anhörungen durchzuführen. Einige Organisationen müssen auch regelmäßigen Austausch mit gesellschaftlichen Gruppen pflegen – SR, SVT und UR zum Beispiel mit sprachlichen und kulturellen Minderheiten und mit Menschen mit einer Behinderung. Für zwei Drittel der Organisationen erwähnt die Regulierung zudem eine Vertretung (bestimmter) gesellschaftlicher Gruppen im Vorstand. Nur sieben der 30 untersuchten Organisationen – APTN, FTV, NPO, ORE, RTÉ, SRG und TG4 – haben jedoch einen eigentlichen Publikumsrat, und können deshalb das Prädikat «Media Commons» für sich beanspruchen.

Die Existenz eines Publikumsrates sagt natürlich noch nichts darüber aus, ob dieses Instrument zum Einbezug auch rege genutzt wird und ob es funktioniert. Baldi (2007: 27–28) konstatiert beispielsweise beim Trägerverein der SRG einen Rollenkonflikt: Die Mitglieder des Publikumsrates sollen gleichzeitig das Medienunternehmen gegen innen kritisieren und gegen außen repräsentieren – eine anspruchsvolle Doppelrolle. Die Vorschrift, dass gesellschaftliche Gruppen in den Entscheidungsgremien repräsentiert sein müssen, birgt hingegen das Risiko, dass wichtige Stimmen ausgeschlossen werden. Insofern ist die kürzlich durchgeführte Neuordnung der vertretenen gesellschaftlichen Gruppen im ZDF-Fernsehrat ein wichtiger Schritt gewesen (vgl. Rosenkranz 2016). Trotz der genannten Schwierigkeiten ist es jedoch wünschenswert, dass die «Media Commons» in Entscheidungsprozesse miteinbezogen werden.

Tabelle 48 Gesellschaftlichen Teilhabe beim öffentlichen Rundfunk im Vergleich

Merkmal	Tragödie	Grenzfall	Media Commons
Rechenschaft	-	ABC APTN ARD BR F CBC DR DRADIO FTV NRK RF RNZ RTBF S4C SBS YLE ZDF	BBC C4 MTS NPO ORF RAI RTÉ SRG SR SVT TG4 TVNZ UR VRT
Einbezug	BRF C4 RF TVNZ	ABC ARD BBC CBC DR DRADIO MTS NRK RAI RNZ RTBF S4C SBS SR SVT UR VRT YLE ZDF	APT N FTV NPO ORF RTÉ SRG TG4

Bezüglich der Grenzen des Marktes ist die erste Forderung die nach einer **Non-Profit**-Orientierung. Von allen in dieser Studie untersuchten Fällen muss hier nur TVNZ als «Tragödie» bezeichnet werden (siehe Tabelle 49): TVNZ soll gemäß seinem Leistungsauftrag ein möglichst erfolgreiches Medienunternehmen sein und Gewinne erwirtschaften. Alle anderen öffentlichen Rundfunkorganisationen, die hier untersucht wurden, sind hingegen «Media Commons». Ihre Gesetze verbieten es ihnen, ihre Programm-

produktion an einer Gewinnorientierung auszurichten und sehen auch keine Gewinnausschüttung vor. Außerhalb des Kerngeschäfts sind es jedoch den meisten kommerzielle Nebentätigkeiten erlaubt, die potenziell gewinnorientiert sind. In der Regel gründen die öffentlichen Rundfunkorganisationen dafür Tochterfirmen, oder sie kooperieren mit anderen Organisationen. Für diese Tätigkeiten brauchen sie aber in der Regel eine offizielle Erlaubnis, und sie müssen sie buchhalterisch vom Kernauftrag trennen.

Die zweite Forderung zu den Grenzen des Marktes ist die nach einer **Non-Kommerz-Orientierung**. Zwei der hier untersuchten öffentlichen Rundfunkorganisationen – C4 und TVNZ – müssen diesbezüglich als «Tragödie» bezeichnet werden: Beide finanzieren sich vollständig aus Werbeeinnahmen. Ein Drittel der untersuchten Organisationen – BBC, CBC, NPO, ORF, RAI, RTBF, RTÉ, SBS, SRG und VRT – ist hingegen ein «Grenzfall»: Bei ihnen machen die Einnahmen aus Werbung und Sponsoring zwischen 20 und 50% der Gesamteinnahmen aus. Bei knapp zwei Drittel der Organisationen liegt der Anteil der kommerziellen Finanzierung hingegen unter 20%. Ihnen ist Werbung in der Regel verboten, oder aber sie nehmen nur sehr wenig Werbegelder ein – das Niveau der Kommerzialisierung ist entsprechend gering. Bezüglich des Merkmals Non-Kommerz sind sie also «Media Commons».

Die Finanzierung birgt für öffentliche Rundfunkorganisationen heute ein Dilemma: Während die öffentlichen Mittel in vielen Ländern gekürzt werden, bedeutet die Bereitstellung digitaler Dienste einen finanziellen Mehraufwand. Entsprechend versuchen die Organisationen, ihre kommerziellen Einnahmen zu erhöhen und beispielsweise ihre Inhalte an Video-Streaming-Portale wie Netflix zu verkaufen. Theoretisch möglich wäre auch ein Einstieg in den Datenhandel. Eine solche Geschäftstätigkeit ist beim öffentliche Rundfunkorganisationen jedoch höchst umstritten; sie wurde zum Beispiel bei der inzwischen wieder aufgelösten Zusammenarbeit zwischen SRG, Blick und Swisscom in der Schweizer Werbeallianz «Admeira» stark kritisiert (vgl. Ziesman 2018). Auch die Frage, ob öffentliche Rundfunkorganisationen ihre digitalen Dienste personalisieren und so besser auf verschiedene Zielgruppen abstimmen sollen, indem sie algorithmisch die Profile ihrer Nutzenden erfassen, ist umstritten (Hellberger 2015).

Tabelle 49 Grenzen des Marktes beim öffentlichen Rundfunk im Vergleich

Merkmal	Tragödie	Grenzfall	Media Commons
Non-Profit	TVNZ	-	ABC APTN ARD BBC BRF C4 CBC DR DRADIO FTV MTS NPO NRK ORF RAI RF RNZ RTBF RTÉ S4C SBS SR SRG SVT TG4 UR VRT YLE ZDF
Non-Kommerz	C4 TVNZ	BBC CBC NPO ORF RAI RTBF RTÉ SBS SRG VRT	ABC APTN ARD BRF DR DRADIO FTV MTS NRK RF RNZ S4C SR SVT TG4 UR YLE ZDF

Bezüglich der Grenzen des Marktes ist die erste Forderung die nach **Medienfreiheit**. Es zeigte sich (siehe Tabelle 50), dass alle untersuchten Organisationen – mit Ausnahme von Rai – bei diesem Merkmal sehr gut abschneiden. Die Unabhängigkeit vom Staat ist nicht nur in den Leistungsaufträgen festgelegt, gemäß den Erhebungen von Freedom House und Reporter ohne Grenzen kann in den untersuchten Ländern auch von einer gelebten Pressefreiheit beim öffentlichen Rundfunk ausgegangen werden. Entsprechend qualifizieren sich bei diesem Merkmal fast alle Organisationen als «Media Commons». In Frankreich und Großbritannien gibt es jedoch, trotz insgesamt guter Einschätzung, einige Warntöne (Freedom House 2017a, 2017b): Wegen verstärkter Überwachung und Gewalt gegen Journalistinnen und Journalisten. Ein klarer «Grenzfall» ist jedoch die Rai: Freedom House evaluiert Italien nur als «teilweise frei» und kritisiert insbesondere den Einfluss der Politik auf die Medienorganisation (vgl. Freedom House 2017c).

Die zweite Forderung zu den Grenzen des Staates ist die nach **Selbstregulierung**. Bei diesem Merkmal wurden die öffentlichen Rundfunkorganisationen generell als «Grenzfall» eingestuft. In der Regel kümmern sich diese Organisationen zumindest in einem ersten Schritt selbst um Programmbeschwerden, danach – wenn Beschwerdestellende ihr Anliegen weiterziehen – übernimmt jedoch normalerweise eine staatliche Regulierungsbehörde. Der Staat oder die Politik wählen in der Regel auch den Verwaltungs- oder Programmrat des öffentlichen Rundfunks oder stellen einige Mitglieder. Insofern sind sie indirekt an der von diesen Gremien durchgeführten Wahl der Generaldirektorin bzw. des Generaldirektors beteiligt. Staat oder Politik legen zudem in den meisten Fällen die Höhe der öffentlichen Finanzierung fest – in einzelnen Fällen wird diese durch die Bindung an einen Index entpolitisiert. Fünf Fälle – APTN, SR, SVT, TVNZ und UR – wurden bei diesem Merkmal jedoch als «Media Commons» ein-

gestuft, da der Staat bei der Wahl des Generaldirektors oder der Generaldirektorin nicht involviert ist.

Die Rolle des Staates und die Frage, ob staatliche Regulierung eine Lösung für soziale Dilemmata sind, die bei geteilten Ressourcen entstehen, wird von den drei Denkschulen der Commons-Forschung unterschiedlich beantwortet (siehe Kapitel 3.1). Auch in der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft gibt es diesbezüglich unterschiedliche Meinungen (siehe Kapitel 4.1.4): Zwar gilt die Selbstregulierung durch Medienorganisationen als Ideal, verschiedene Studien kommen jedoch zu dem Schluss, dass diese oft nicht richtig greift (vgl. Fengler et al. 2015). Auch die Forderung nach vom Staat unabhängigen Medienregulierungsbehörden sorgt für Ambivalenz: Ob eine Regulierungsbehörde unabhängige Entscheidungen trifft, hängt nicht nur von strukturellen Faktoren ab, sondern auch davon, ob sich insgesamt eine «Kultur der Unabhängigkeit» etablieren kann (vgl. Salomon 2016: 29–31).

Tabelle 50 Grenzen des Staates beim öffentlichen Rundfunk im Vergleich

Merkmal	Tragödie	Grenzfall	Media Commons
Medienfreiheit	-	RAI	ABC APTN ARD BBC BRF C4 CBC DR DRADIO FTV MTS NPO NRK ORF RF RNZ RTBF RTÉ S4C SBS SR SRG SVT TG4 TVNZ UR VRT YLE ZDF
Regulierung	-	ABC ARD BBC BRF C4 CBC DR DRADIO FTV MTS NPO NRK ORF RAI RF RNZ RTBF RTÉ S4C SBS SRG TG4 VRT YLE ZDF	APTN SR SVT TVNZ UR

Zusammenfassend lässt sich bezüglich der Organisationsstruktur also Folgendes sagen: 23 der hier untersuchten 30 öffentlichen Rundfunkorganisationen entsprechen einem «Media Commons», 7 erreichen das Prädikat «Grenzfall». Entsprechend kann die erste Institutionalisierungsthese – bezüglich der Organisationsstruktur liegt die Entsprechung zwischen öffentlichem Rundfunk und dem Leitbild eines «Media Commons» im niedrigen Bereich – nicht bestätigt werden. Die Entsprechung liegt nicht im tiefen, sondern im hohen Bereich.

7.1.3 Kollaboration beim öffentlichen Rundfunk im Vergleich

Die dritte Möglichkeit, den öffentlichen Rundfunk als «Media Commons» zu untersuchen, ist mit Sicht auf seine Kollaboration (siehe Tabelle 51). Während Medien generell kollaborativ erstellt und genutzt werden, so haben sich mit der Digitalisierung die Möglichkeiten dazu vervielfacht. Die Commons werden in der Regel mit der Idee der freien Kultur verbunden, entsprechend sollte Kollaboration von Medienorganisationen keinesfalls behindert, sondern unterstützt und gefördert werden. Im vierten Kapitel wurde die Institutionalisierungsthese aufgestellt, dass die Entsprechung zwischen dem öffentlichen Rundfunk und einem «Media Commons» bezüglich der Kollaboration im mittleren Bereich liegt. Der Vergleich der beiden Merkmale Interaktion und Co-Kreation bestätigt diese These mehrheitlich, im Bereich der CC zeigt jedoch eine «Tragödie».

Die erste Forderung zur Kollaboration ist die nach **Interaktion**. Bei diesem Merkmal sind 23 der 30 untersuchten Organisationen «Grenzfälle». Sie sind zwar in den gängigen sozialen Medien – Facebook, Twitter, Instagram – aktiv und bieten ihrem Publikum auf diesem Weg eine unkomplizierte Möglichkeit, in Austausch zu treten. Sieben der 30 untersuchten Organisationen – APTN, ARD, BRE, CBC, FTV, SRG und Yle – bieten auf ihren Websites zusätzlich eigene Foren zum Mitdiskutieren an, und können entsprechend als «Media Commons» bewertet werden. Als «Tragödie» wurde keine Organisation eingestuft.

Die zweite Forderung zur Kollaboration ist die nach **Co-Kreation**. Fast alle der hier untersuchten öffentlichen Rundfunkorganisationen sind bei diesem Merkmal ein «Grenzfall». In der Regel ist ihnen eine Quote von mindestens 10% ihre Budgets bzw. ihrer Sendezeit für die Integration von Werken unabhängiger Produzierender vorgeschrieben. Oder aber sie fordern unabhängige Produzierende explizit zur Zusammenarbeit auf. Solche Vorgaben fehlen einzig beim DRadio, weshalb es als «Tragödie» bewertet wird. CBC und NPO haben sowohl Vorgaben für die Integration unabhängiger Produktionen als auch eine Struktur für Co-Kreation mit dem Publikum: Entweder – im Falle von CBC – durch eine Möglichkeit, eigene Inhalte auf die Website hochzuladen, oder – im Fall von NPO – durch Rundfunkvereine, in denen das Publikum eigene Beiträge produziert. Entsprechend wurden dieses beiden hier als «Media Commons» eingestuft.

Die dritte Forderung zur Kollaboration ist die nach **Creative Commons**. Dahinter steckt der Wunsch danach, Inhalte des öffentlichen Rundfunks auf unkomplizierte Art und Weise nichtkommerziell und transformativ weiterzuverwenden. Es zeigt sich, dass 22 der hier untersuchten 30

öffentlichen Rundfunkorganisationen bei diesem Merkmal eine «Tragödie» sind. In ihren Leistungsaufträgen ist nichts vermerkt, und ihre Websites geben keinen Hinweis darauf, dass sie eine offene oder kollektive Lizenz wie beispielsweise CC nutzen (sollen), um die Weiterverwendung ihrer Inhalte zu fördern. Acht der untersuchten Organisationen – ABC, ARD, BBC, NRK, Rai, RNZ, Yle und ZDF – haben Creative Commons immerhin in einem Projekt angewendet und können deshalb als «Grenzfall» bezeichnet werden. Bei diesem Merkmal kann jedoch keine einzige der untersuchten öffentlichen Rundfunkorganisationen das Prädikat «Media Commons» für sich beanspruchen.

Die von Coleman (2002) geforderte Transformation von der «Transmission» zur Interaktion scheint für die öffentlichen Rundfunkorganisationen eine große Herausforderung darzustellen. Zwar ist die Medienproduktion generell kollaborativ – durch Studiogäste und den Austausch mit Betroffenen und Zeuginnen und Zeugen von Geschehnissen – jedoch sind die hier untersuchten Organisationen noch nicht in der von Pörksens (2018) ausgerufenen «redaktionellen Gesellschaft» angekommen. Ein interessanter Fall ist der ORF, der zwar vom Bundesgericht entgegen der Bestimmung im ORF-Gesetz die Erlaubnis zur Nutzung von Foren bekommen hat, diese jedoch wegen eigener negativer Erfahrungen nicht mehr nutzen will. Die unschönen Begleiterscheinungen von «User-Generated-Content» – Trolling und Spamming – können als «Tragödie» des «Internet Commons» gewertet werden, vor der offenbar auch viele öffentliche Rundfunkorganisationen kapituliert haben.

Ebenfalls eine große Hürde scheint die zurzeit oft geforderte inhaltliche Kooperation zwischen öffentlichen und privaten Medienorganisationen zu sein. In einer Studie von Grubenmann und Russ-Mohl (2016) sehen die befragten Expertinnen und Experten für solche Kooperationen ordnungspolitische und wettbewerbsrechtliche Probleme. Diese Befürchtungen haben auch die Diskussion um eine «Open Content»-Lizenz in der Schweiz beendet: Das Parlament hat einen entsprechenden Vorschlag vor allem mit Sicht auf die Nutzung öffentlicher Rundfunkinhalte durch privat-kommerzielle Medienorganisationen beleuchtet. Mit Verweis auf bestehende urheberrechtliche Regelungen wurde die offene Lizenzierung abgelehnt (vgl. UVEK 2017).

Tabelle 51 Kollaboration beim öffentlichen Rundfunk im Vergleich

Merkmal	Tragödie	Grenzfall	Media Commons
Interaktion	-	ABC C4 DR DRADIO FTV MTS NPO NRK ORF RAI RF RNZ RTBF RTÉ S4C SBS SR SVT TG4 TVNZ UR VRT ZDF	APTN ARD BBC BRF CBC SRG YLE
Co-Kreation	DRADIO	ABC APTN ARD BBC BRF C4 DR FTV MTS NRK ORF RAI RF RNZ RTBF RTÉ S4C SBS SR SRG SVT TG4 TVNZ UR VRT YLE ZDF	CBC NPO
CC	APTN BRF C4 CBC DR DRADIO FTV MTS NPO ORF RF RTBF RTÉ S4C SBS SR SRG SVT TG4 TVNZ UR VRT	ABC ARD BBC NRK RAI RNZ YLE ZDF	-

Zusammenfassend lässt sich bezüglich der Kollaboration also Folgendes sagen: Die Hälfte der hier untersuchten öffentlichen Rundfunkorganisationen – 13 von 30 Organisationen – entsprechen einem «Grenzfall», die andere Hälfte – 17 von 30 Organisationen – einer «Tragödie». Entsprechend muss die zweite Institutionalisierungsthese – bezüglich der Kollaboration liegt die Entsprechung zwischen öffentlichem Rundfunk und dem Leitbild eines «Media Commons» im mittleren Bereich – leicht korrigiert werden. Die Entsprechung liegt nicht im mittleren, sondern eher im tiefen Bereich.

7.1.4 Zugang zu Inhalten des öffentlichen Rundfunks im Vergleich

Die vierte Möglichkeit, den öffentlichen Rundfunk als «Media Commons» zu untersuchen, ist mit Sicht auf den Zugang zu den Inhalten (siehe Tabelle 52). Die Commons lehnen grundsätzlich jede Form von Ausschluss («Enclosure») ab und fordern stattdessen «Open Access». Die Digitalisierung ermöglicht es den Medienorganisationen, ihre Inhalte neben den traditionellen Distributionskanälen zusätzlich über neue Plattformen zugänglich zu machen. Im vierten Kapitel wurde die Institutionalisierungsthese aufgestellt, dass die Entsprechung zwischen dem öffentlichen Rundfunk und einem «Media Commons» bezüglich des Zugangs zu den Inhalten im mittleren Bereich liegt. Der Vergleich der drei Merkmale – Universalität, On Demand und Ausland – zeigt, dass die Entsprechung nicht im mittleren, sondern eher im hohen Bereich liegt, auch wenn der Zugang aus dem Ausland nicht immer gewährleistet ist.

Die erste Forderung zum Zugang zu den Inhalten ist die nach **Universalität**. Es zeigt sich, dass fast alle untersuchten öffentlichen Rundfunkorga-

nisationen diesbezüglich einem «Media Commons» entsprechen. Ihre Sendungen sind im sogenannten «Free TV» im Stream, über Satelliten und digital-terrestrisch frei zu empfangen oder aber zumindest über die Mehrheit dieser Kanäle. Es gelten zudem «must-carry»-Regeln für die Verbreitung im Kabelnetz. Während der Empfang im Radiobereich selten eingeschränkt wird, so ist eine Verschlüsselung der Signale im Fernsbereich üblicher. BRE, CBC, RTBF und SVT wurden wegen solcher Einschränkungen als «Grenzfälle» eingestuft. Als «Tragödie» wurde APTN eingestuft: Der Sender ist in Kanada gar nicht im sogenannten «Free TV» erhältlich, denn er kann weder unverschlüsselt via Satellit empfangen, noch über Streaming rezipiert werden. Die einzige Möglichkeit, ihn zu empfangen, ist über die Kabelverbindung, die mit einer «subscription fee» verbunden ist – immerhin gehört der Sender zum Grundpaket.

Die zweite Forderung zum Zugang zu den Inhalten ist die nach **On Demand**. Knapp zwei Drittel der hier untersuchten Organisationen haben bei diesem Merkmal das Prädikat «Media Commons» erhalten: Sie ermöglichen den Zugang zu Audio- und Video-on-Demand, sowie zu historischem Archivmaterial. Oft sind die öffentlichen Rundfunkorganisationen auch explizit verpflichtet, ihre Inhalte zu archivieren und für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der andere Drittel der untersuchten Organisationen wurde hingegen als «Grenzfall» eingestuft: Diese Organisationen machen ihre Inhalte nicht zum Abruf zugänglich oder sie bieten kein Archiv mit historischen Beiträgen an. Eine «Tragödie» gab es bei diesem Merkmal in keinem der untersuchten Fälle zu verzeichnen.

Die dritte Forderung zum Zugang zu den Inhalten ist die nach dem Zugang aus dem **Ausland**. Bezüglich dieses Merkmals wurden 23 der 30 untersuchten Organisationen als «Grenzfall» eingestuft, sieben als «Media Commons» eingestuft. In der Regel ermöglichen alle untersuchten öffentlichen Rundfunkorganisationen den Zugang zu ihren Radiosendungen und – via YouTube – zu einer Auswahl ihrer audiovisuellen Beiträge. Der internationale Zugang zu den audiovisuellen Beiträgen und insbesondere zum Livestream über die Website ist jedoch bei vielen Organisationen gesperrt. Beim Versuch, aus dem Ausland auf diese Inhalte zuzugreifen, erscheint dann oft eine Meldung, die auf ein aus urheberrechtlichen Gründen geltendes «Geoblocking» hinweist.

Dass öffentliche Rundfunkorganisationen den Zugang zu ihren Inhalten einschränken, liegt vor allem in den deutschsprachigen Ländern am Druck von Seiten der Presseverlage. Art. 93 der Schweizerischen Bundesverfassung sieht beispielsweise vor, dass der öffentliche Rundfunk auf die Presse Rücksicht nehmen muss. Ebenfalls ein Grund für die Beschränkung des

Zugangs dürfte aber auch die bereits besprochene Suche nach zusätzlichen kommerziellen Einnahmen sein, die öffentliche Rundfunkorganisationen mit dem Programmverkauf generieren können. Aktuell wird deshalb darüber diskutiert, ob und zu welchen Bedingungen die vom öffentlichen Rundfunk produzierten Medieninhalte auf kommerziellen Video-Plattformen wie Netflix angeboten werden dürfen. Die britische Regulierungsbehörde OFCOM (2017a, 2017b: 31–33) führte zu dieser Frage eine öffentliche Konsultation durch und legte fest, dass die BBC keine Drittparteien bevorzugen oder benachteiligen dürfe.

Tabelle 52 Zugang zu Inhalten des öffentlichen Rundfunks im Vergleich

Merkmal	Tragödie	Grenzfall	Media Commons
Universalität	APTN	BRF CBC RTBF SVT	ABC ARD BBC C4 DR DRADIO FTV MTS NPO NRK ORF RAI RF RNZ RTÉ S4C SBS SR SRG TG4 TVNZ UR VRT YLE ZDF
On Demand	-	APTN ARD BBC BRF C4 DR MTS ORF RTBF SBS ZDF	ABC CBC DRADIO FTV NPO NRK RAI RF RNZ RTÉ S4C SR SRG SVT TG4 TVNZ UR VRT YLE
Ausland	-	ABC APTN ARD BBC C4 CBC DR FTV MTS NPO NRK ORF RAI RTBF S4C SBS SRG SVT TVNZ UR VRT YLE ZDF	BRF DRADIO RF RNZ RTÉ SR TG4

Zusammenfassend lässt sich bezüglich des Zugangs zu den Inhalten also Folgendes sagen: Etwas mehr als die Hälfte der hier untersuchten öffentlichen Rundfunkorganisationen entsprechen einem «Media Commons». 12 der 30 Organisationen wurden als «Grenzfall» eingestuft, eine Organisation als «Tragödie». Entsprechend muss die dritte Institutionalisierungsthese – bezüglich des Zugangs zu Inhalten liegt die Entsprechung zwischen öffentlichem Rundfunk und dem Leitbild eines «Media Commons» im mittleren Bereich – nur leicht korrigiert werden. Die Entsprechung liegt nicht im mittleren, sondern eher im hohen Bereich.

7.1.5 Outcome des öffentlichen Rundfunks im Vergleich

Die fünfte Möglichkeit, den öffentlichen Rundfunk als «Media Commons» zu untersuchen, ist mit Sicht auf den Outcome (siehe Tabelle 53). Diese Perspektive nimmt die Idee des Institutional Analysis and Design-Frameworks (siehe Kapitel 3.2.3) auf, dass Commons bezüglich ihres nachhaltigen Funktionierens anhand von zum Kontext passenden Kriterien eva-

luidert werden sollten. Im vierten Kapitel wurde die Institutionalisierungsthese aufgestellt, dass die Entsprechung zwischen dem öffentlichen Rundfunk und einem «Media Commons» bezüglich des Outcomes im hohen Bereich liegt. Der Vergleich der drei Merkmale – Reichweite, Zustimmung und Performanz – bestätigt diese These. Bei der Reichweite gibt es jedoch große Unterschiede zwischen den untersuchten Medienorganisationen.

Die erste Forderung zum Outcome ist die nach einer hohen **Reichweite**. Knapp die Hälfte der untersuchten öffentlichen Rundfunkorganisationen wurden bei diesem Merkmal als «Media Commons» eingestuft. Sie erzielen mit ihren Radio- oder Fernsehprogrammen einen hohen Marktanteil bzw. eine hohe Reichweite. Die andere Hälfte entspricht hingegen einem «Grenzfall». Darunter auch die meisten öffentlichen Rundfunkorganisationen für eine sprachliche oder kulturelle Minderheit. Zwei der untersuchten Organisationen – DRadio und UR – haben hingegen Reichweiten bzw. Marktanteile im tiefen einstelligen Bereich. Da sich beide nicht gezielt an eine Minderheit, sondern potenziell an die gesamte Bevölkerung richten, wurden sie als «Tragödie» eingestuft.

Die zweite Forderung zum Outcome ist die nach **Zustimmung**. Fast alle der hier untersuchten Organisationen erreichen bei diesem Merkmal den Status «Media Commons». Ihre Radio- und Fernsehsender genießen einen starken Rückhalt in der Bevölkerung. Außerdem haben sie im Vergleich mit anderen Medienorganisationen in der Regel die Nase vorn, wenn nach dem Vertrauen in ihre Nachrichtensendungen gefragt wird. Fünf der untersuchten Organisationen – FTV, MTS, RAI, RNZ und TVNZ – wurden jedoch als «Grenzfall» eingestuft. In Neuseeland und in Italien genießen Radio und Fernsehen nicht dieselben hohen Vertrauenswerte wie in den anderen Ländern, in Frankreich trifft dies auf die Fernsehsender zu. Die Nachrichtensendung von Rai wurde zudem als weniger vertrauenswürdig eingestuft als die diejenigen anderer italienischer Medien.

Die dritte Forderung zum Outcome ist die nach **Performanz**. Bezüglich dieses Merkmals wurden 22 der untersuchten Organisationen als «Media Commons» eingestuft. Sie bzw. die Medien im entsprechenden Land erreichten in Rankings zum Medienpluralismus oder in vergleichbaren Untersuchungen gute Bewertungen. Acht Organisationen wurden hingegen als «Grenzfall» eingestuft. Sie bzw. die Medien im entsprechenden Land wurden in Rankings etwas schlechter eingeschätzt. In diesen Ländern wird beispielsweise kritisiert, dass der öffentliche Rundfunk bei der Inklusion von gesellschaftlicher Gruppen noch Verbesserungsbedarf hat. Bezüglich des Merkmals der Performanz wurde aber keiner der Fälle als «Tragödie» eingestuft.

Insgesamt hat der öffentliche Rundfunk seit seiner Einführung als Monopolradio zweifellos an Reichweite verloren. Gleichzeitig ist er jedoch bis heute ein «Leitmedium» geblieben, also ein Medium das unabhängig von Einschaltquoten für das Publikum, Journalistinnen und Journalisten, sowie eine politische und wirtschaftliche Elite von besonderer Bedeutung ist (vgl. Künzler und Studer 2012: 169, 179). Zudem gilt der öffentliche Rundfunk als Hoffnungsträger in der «Fake News»-Debatte (Horowitz 2018: 6). Ein Defizit hat der öffentliche Rundfunk jedoch gemäß des Media-Pluralism-Monitors bei der Inklusion von Frauen und nationalen Minderheiten – diese sind sowohl inhaltlich als auch in den Managements- und Führungsgremien der Organisation untervertreten (vgl. Brogi/Nenadic/De Azevedo Cunha 2018: 61, 66). Unzureichende Leistungen im Bereich der sozialen Repräsentation räumt auch die European Broadcasting Union (2018: 42) ein, der Branchenverband der öffentlichen Rundfunkorganisationen. In diesem Bereich müsse man sich verbessern.

Tabelle 53 Outcome des öffentlichen Rundfunks im Vergleich

Merkmal	Tragödie	Grenzfall	Media Commons
Reichweite	DRADIO UR	ABC APTN BRF C4 CBC FTV MTS RAI RF RNZ S4C SBS TG4 ZDF	ARD BBC DR NPO NRK ORF RTBF RTÉ SR SRG SVT TVNZ VRT YLE
Zustimmung		FTV MTS RAI RNZ TVNZ	ABC APTN ARD BBC BRF C4 CBC DR DRADIO NPO NRK ORF RF RTBF RTÉ S4C SBS SR SRG SVT TG4 UR VRT YLE ZDF
Performanz		DR ORF RAI RNZ RTÉ TG4 TVNZ YLE	ABC APTN ARD BBC BRF C4 CBC DRADIO FTV MTS NPO NRK RF RTBF S4C SBS SR SRG SVT UR VRT ZDF

Zusammenfassend lässt sich bezüglich des Outcomes also Folgendes sagen: Etwas mehr als zwei Drittel – 22 von 30 – der hier untersuchten öffentlichen Rundfunkorganisationen entsprechen einem «Media Commons». Knapp ein Drittel – 8 von 30 – der Organisationen wurden hingegen als «Grenzfall» eingestuft. Eine «Tragödie» wurde bei diesem Merkmal nicht verzeichnet. Entsprechend kann die vierte Institutionalisierungsthese – bezüglich des Outcomes liegt die Entsprechung zwischen öffentlichem Rundfunk und dem Leitbild eines «Media Commons» im hohen Bereich – bestätigt werden.

7.2 Kontextualisierung von Unterschieden und Gemeinsamkeiten

Die im Ergebnisteil gefundenen Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den öffentlichen Rundfunkorganisationen werden nun kontextualisiert. Dafür wurden, basierend auf gängigen Typologien, drei «Vergleichsthesen» aufgestellt (siehe Kapitel 4.2.2): Erstens wird vermutet, dass öffentliche Rundfunkorganisationen in liberalen Ländern dem Leitbild eines «Media Commons» stärker entsprechen, wenn es um die Kollaboration und den Zugang zu Inhalten geht, als diejenigen in demokratisch-korporatistischen Ländern. Zweitens wird vermutet, dass öffentliche Rundfunkorganisationen in großen Ländern stärker einem «Media Commons» entsprechen, wenn es um den Outcome geht als diejenigen in kleinen Ländern. Drittens wird vermutet, dass öffentliche Rundfunkorganisationen in wohlhabenden Ländern insgesamt eher einem «Media Commons» entsprechen als diejenigen in weniger wohlhabenden Ländern. Diese Thesen sollen nun geprüft werden.

7.2.1 Öffentlicher Rundfunk in liberalen und demokratisch-korporatistischen Ländern

Als Erstes werden die Ergebnisse vor dem Hintergrund der Mediensystemtypen besprochen. Konkret werden hier das liberale und das demokratisch-korporatistische Modell von Hallin und Mancini (2004) verglichen. Fünf der untersuchten Länder – Australien, Großbritannien, Irland, Kanada und Neuseeland – haben die beiden Autoren dem liberalen Modell zugeordnet, neun der Länder – Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden und die Schweiz – dem demokratisch-korporatistischen. Frankreich und Italien gehören einem dritten Modell an – dem polarisiert-pluralistischen –, das hier nicht untersucht wird. Hier soll stattdessen die These geprüft werden, ob die öffentliche Rundfunkorganisationen in den liberalen Ländern bezüglich der Kollaboration und des Zugangs zu Inhalten stärker einem «Media Commons» entsprechen als diejenigen in demokratisch-korporatistischen Ländern.

Die Einordnung der öffentlichen Rundfunkorganisationen anhand ihres Mediensystemtyps in einer Tabelle zeigt bereits visuell einen klaren Unterschied (siehe Tabelle 54): Die 15 Organisationen in demokratisch-korporatistischen Ländern erreichten zwischen 19 und 25, die 12 Organisationen in liberalen Ländern zwischen 17 und 23 Punkte. Rechnerisch bestätigt sich, dass öffentliche Rundfunkorganisationen in demokratisch-korporatis-

tischen Ländern eher einem «Media Commons» entsprechen: Durchschnittlich erreichen diese Organisationen 22, diejenigen in liberalen Ländern 20.7 Punkte. Die vorliegende Studie bestätigt also die Kategorisierung von Hallin und Mancini bezüglich des öffentlichen Rundfunks.

Tabelle 54 Öffentlicher Rundfunk als «Media Commons» nach Mediensystem

Pt.	Liberales Mediensystem (Ø20.7)	Demokratisch-korporatistisches Mediensystem (Ø 22.0)
25		SR
24		NPO SRG
23	BBC RTÉ TG4	ARD NRK SVT YLE
22	ABC	UR VRT
21	APTN CBC S4C RNZ	ORF ZDF
20	MTS	BRF DR DRADIO
19		RTBF
18	SBS C4	
17	TVNZ	

Die öffentlichen Rundfunkorganisationen in demokratisch-korporatistischen Ländern erreichen bei zwei der vier Perspektiven zur Analyse von «Media Commons» höhere Werte als diejenigen in liberalen Ländern (siehe Tabellen 55, 56, 57 und 58). Öffentliche Rundfunkorganisationen in demokratisch-korporatistischen Ländern erreichen bezüglich der Organisationsstruktur durchschnittlich 9.5 von 12 und bezüglich des Outcomes durchschnittlich 5.4 von 6 Punkten – damit qualifizieren sie sich jeweils als «Media Commons». Auch die öffentlichen Rundfunkorganisationen in liberalen Ländern qualifizieren sich als «Media Commons», jedoch mit durchschnittlich 9.0 bzw. 4.8 Punkten knapper.. Gleichauf liegen die öffentlichen Rundfunkorganisationen in liberalen und demokratisch-korporatistischen Ländern bezüglich der Kollaboration (2.6 bzw. 2.5 Punkte), wo beide genau zwischen «Grenzfall» und «Tragödie» liegen, und bezüglich des Zugangs zu Inhalten, wo beide mit 4.6 Punkten knapp ein «Media Commons» sind.

Tabelle 55 Organisationsstruktur im Vergleich nach Mediensystem

Struktur	Liberales Mediensystem (Ø 9.0)	Dem.-korporatistisches Mediensystem (Ø 9.5)
Commons	ABC APTN BBC CBC MTS RNZ RTÉ S4C TG4	ARD DR DRADIO NPO NRK ORF SR SRG SVT UR VRT YLE ZDF
Grenzfall	C4 SBS TVNZ	BRF RTBF
Tragödie	-	-

Tabelle 56 Kollaboration im Vergleich nach Mediensystem

Kollaboration	Liberales Mediensystem (Ø 2.6)	Dem.-korporatistisches Mediensystem (Ø 2.5)
Commons	-	-
Grenzfall	ABC APTN BBC CBC RNZ	ARD BRf NPO NRK SRG YLE ZDF
Tragödie	C4 MTS RTÉ S4C SBS TG4 TVNZ	DR DRADIO ORF RTBF SR SVT UR VRT

Tabelle 57 Zugang zu Inhalten im Vergleich nach Mediensystem

Zugang	Liberales Mediensystem (Ø 4.6)	Dem.-korporatistisches Mediensystem (Ø 4.6)
Commons	ABC RNZ RTÉ S4C TG4 TVNZ	DRADIO NPO NRK SR SRG UR VRT YLE
Grenzfall	BBC C4 CBC SBS MTS	ARD BRf DR ORF RTBF SVT ZDF
Tragödie	APTN	-

Tabelle 58 Outcome im Vergleich nach Mediensystem

Outcome	Liberales Mediensystem (Ø 4.8)	Dem.-korporatistisches Mediensystem (Ø 5.4)
Commons	ABC APTN BBC C4 CBC RTÉ S4C SBS	ARD BRf DR NPO NRK ORF RTBF SR SRG SVT VRT YLE ZDF
Grenzfall	MTS RNZ TG4 TVNZ	DRADIO UR
Tragödie	-	-

Zusammengefasst kann aus der Perspektive der Mediensystemtypologie von Hallin und Mancini (2004) also Folgendes gesagt werden: Öffentliche Rundfunkorganisationen in demokratisch-korporatistischen Mediensystemen weisen durchschnittlich mehr Merkmale eines «Media Commons» auf, als diejenigen in liberalen Mediensystemen. Entsprechend kann die erste Vergleichsthese – öffentliche Rundfunkorganisationen in liberalen Ländern entsprechen bezüglich der Kollaboration und des Zugangs zu Inhalten dem Leitbild eines «Media Commons» stärker als öffentliche Rundfunkorganisationen in demokratisch-korporatistischen Ländern – nicht bestätigt werden.

7.2.2 Öffentlicher Rundfunk in großen und kleinen Ländern

Als Zweites werden die Ergebnisse vor dem Hintergrund der Ländergröße besprochen. Die Größe der hier untersuchten Länder unterscheidet sich stark: Deutschland hat mit 82.8 Mio. die meisten Einwohnerinnen und Einwohner, Irland und Neuseeland mit je 4.9 Mio. die wenigsten (DSW 2018: 10, 14). Wie u.a. von Puppis (vgl. 2009b) vorgeschlagen, gelten Mediensysteme mit über 18 Mio. Einwohnerinnen und Einwohner als groß, diejenigen mit weniger als klein. Entsprechend sind sechs der sechzehn Län-

der in der vorliegenden Studie – Australien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien und Kanada – große Mediensysteme, zehn – Belgien, Dänemark, Finnland, Irland, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden und die Schweiz – sind kleine Mediensysteme. Hier soll nun die These geprüft werden, ob die öffentlichen Rundfunkorganisationen in den größeren Ländern bezüglich des Outcomes dem Leitbild eines «Media Commons» stärker entsprechen als diejenigen in kleinen Ländern.

Die Einordnung der öffentlichen Rundfunkorganisationen anhand der Größe ihres Landes in einer Tabelle zeigt visuell keinen klaren Unterschied (siehe Tabelle 59): Die 17 Organisationen in kleinen Ländern erreichten zwischen 17 und 25, die 13 Organisationen in großen Ländern zwischen 18 und 23 Punkten. Rechnerisch zeigt sich jedoch, dass öffentliche Rundfunkorganisationen in kleinen Ländern eher einem «Media Commons» entsprechen: Durchschnittlich erreichen diese Organisationen 21,8, diejenigen in großen Ländern 20,8 Punkte.

Tabelle 59 Öffentlicher Rundfunk als «Media Commons» nach Ländergröße

Wert	Große Länder (Ø 20,8)	Kleine Länder (Ø 21,8)
25		SR
24		NPO SRG
23	ARD BBC	NRK RTÉ SVT TG4 YLE
22	ABC	UR VRT
21	APTN CBC FTV S4C RF ZDF	ORF RNZ
20	DRADIO	BRF DR MTS
19	RAI SBS	RTBF
18	C4	
17		TVNZ

Die öffentlichen Rundfunkorganisationen in kleinen Ländern erreichen bei drei von vier Perspektiven zur Analyse von «Media Commons» leicht höhere Durchschnittswerte als diejenigen in großen Ländern, nur bei der Kollaboration ist es umgekehrt (siehe Tabellen 60, 61, 62 und 63). Bei der Organisationsstruktur erreichen die großen Länder mit 8,8 Punkten knapp und die kleinen Länder mit 9,5 Punkten klarer das Prädikat «Media Commons». Bei der Kollaboration liegen beide zwischen einer «Tragödie» und einem «Grenzfall»: Die untersuchten Organisationen in großen Ländern erreichen durchschnittlich 2,7, diejenigen in kleinen Ländern 2,4 von 6 Punkten. Bezüglich des Zugangs zu Inhalten erreichen diejenigen in großen Ländern durchschnittlich 4,5 und diejenigen in kleinen Ländern 4,8 Punkte – beide liegen also zwischen «Grenzfall» und «Media Commons».

Bezüglich des Outcomes liegen die beiden Gruppen mit 4.9 bzw. 5.1 Punkten quasi gleichauf und erreichen den Status «Media Commons».

Tabelle 60 Organisationsstruktur im Vergleich nach Ländergröße

Struktur	Große Länder (Ø 8.8)	Kleine Länder (Ø 9.5)
Commons	ABC APTN ARD BBC CBC DRADIO FTV S4C ZDF	DR MTS NPO NRK ORF RNZ RTÉ SR SRG SVT TG4 UR VRT YLE
Grenzfall	C4 RF RAI SBS	BRF RTBF TVNZ
Tragödie	-	-

Tabelle 61 Kollaboration im Vergleich nach Ländergröße

Kollaboration	Große Länder (Ø 2.7)	Kleine Länder (Ø 2.4)
Commons	-	-
Grenzfall	ABC APTN ARD BBC CBC RAI ZDF	BRF NPO NRK RNZ SRG YLE
Tragödie	C4 DRADIO FTV RF S4C SBS	DR MTS ORF RTBF RTÉ SR SVT TG4 TVNZ UR VRT

Tabelle 62 Zugang zu Inhalten im Vergleich nach Ländergröße

Zugang	Große Länder (Ø 4.5)	Kleine Länder (Ø 4.8)
Commons	ABC DRADIO FTV RF RAI S4C	NPO NRK RNZ RTÉ SR SRG TG4 TVNZ UR VRT YLE
Grenzfall	ARD BBC C4 CBC SBS ZDF	BRF DR MTS ORF RTBF SVT
Tragödie	APTN	-

Tabelle 63 Outcome im Vergleich nach Ländergröße

Outcome	Große Länder (Ø 4.9)	Kleine Länder (Ø 5.1)
Commons	ABC APTN ARD BBC C4 CBC RF S4C SBS ZDF	BRF DR NPO NRK ORF RTBF RTÉ SR SRG SVT VRT YLE
Grenzfall	DRADIO FTV RAI	MTS RNZ TG4 TVNZ UR
Tragödie	-	-

Zusammengefasst kann aus der Perspektive der Kleinstaatenforschung also Folgendes gesagt werden: Öffentliche Rundfunkorganisationen in kleinen Mediensystem weisen etwa gleich viele Merkmale eines «Media Commons» auf wie diejenigen in großen Mediensystemen. Entsprechend kann auch die zweite Vergleichsthese – öffentliche Rundfunkorganisationen in großen Ländern entsprechen bezüglich des Outcomes dem Leitbild eines «Media Commons» stärker als öffentliche Rundfunkorganisationen in kleinen Ländern – nicht bestätigt werden.

7.2.3 Öffentlicher Rundfunk und das Wohlstandsniveau

Als Drittes werden die Ergebnisse vor dem Hintergrund des Wohlstandsniveaus besprochen. Alle sechzehn hier untersuchten Länder gehören im globalen Vergleich der einkommensstärksten Kategorie an (Credit Suisse 2017: 21–24). Jedoch hatten 2017 nur sechs dieser Länder – Australien, Dänemark, Irland, Norwegen, Schweden und die Schweiz – ein Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro erwachsene Person das über USD 65'000 lag. Acht Länder – Belgien, Deutschland, Finnland, Großbritannien, Kanada, Neuseeland, die Niederlande und Österreich – erreichten ein BIP zwischen USD 50'000 und USD 65'000, und zwei Länder – Frankreich und Italien – ein BIP unter USD 50'000. Hier soll nun geprüft werden, ob die öffentlichen Rundfunkorganisationen in den wohlhabenderen Ländern dem Leitbild eines «Media Commons» insgesamt stärker entsprechen.

Die Einordnung der öffentlichen Rundfunkorganisationen anhand des Wohlstandsniveaus ihres Landes in einer Tabelle zeigt bereits visuell einen leichten Unterschied (siehe Tabelle 64): Die 10 Organisationen in den Ländern mit der höchsten Kaufkraft variieren zwischen 19 und 25 Punkten, die 17 Organisationen in den Ländern mit mittleren Kaufkraft zwischen 17 und 24 und die Organisationen in Ländern mit tiefster Kaufkraft zwischen 19 und 21 Punkten. Rechnerisch zeigt sich, dass öffentliche Rundfunkorganisationen in den Ländern mit der höchsten Kaufkraft durchschnittlich 22.4 Punkte, in Ländern mit mittlerer Kaufkraft 20.9 und in Ländern mit tiefster Kaufkraft 20.3 Punkte erreichen.

Tabelle 64 Öffentlicher Rundfunk als «Media Commons» nach Kaufkraft

Pt.	Höchste Kaufkraft (Ø 22.4)	Mittlere Kaufkraft (Ø 20.9)	Tiefste Kaufkraft (Ø 20.3)
25	SR		
24	SRG	NPO	
23	NRK RTÉ SVT TG4	ARD BBC YLE	
22	ABC UR	VRT	
21		APTN CBC ORF RNZ S4C ZDF	FTV RF
20	DR	BRF DRADIO MTS	
19	SBS	RTBF	RAI
18		C4	
17		TVNZ	

Die öffentlichen Rundfunkorganisationen in den Ländern mit der höchsten Kaufkraft erreichen nur in der Perspektive der Organisationsstruktur deutlich höhere Werte (siehe Tabelle 65, 66, 67 und 68). Während die öffentlichen Rundfunkorganisationen in Ländern mit mittlerer oder tiefster

Kaufkraft 8.8 bzw. 8.6 von 12 Punkten erreichen und sich damit knapp als «Media Commons» qualifizieren, erreichen diejenigen in Ländern mit der höchsten Kaufkraft durchschnittlich 9.9 Punkte diesen Status deutlich. Bei der Kollaboration erreichen die Organisationen in Ländern mit höchster und tiefster Kaufkraft hingegen mit durchschnittlich 2.3 von 6 Punkten den Status «Tragödie». Diejenigen in Ländern mit mittlerer Kaufkraft erreichen hier hingegen mit 2.7 Punkten knapp den Status «Grenzfall». Beim Zugang zu den Inhalten erreichen die Organisationen in Ländern mit höchster und tiefster Kaufkraft hingegen im Durchschnitt das Prädikat «Media Commons». Diejenigen in Ländern mit mittlerer Kaufkraft erreichen mit 4.3 Punkten den Status «Grenzfall». Beim Outcome erreichen die Organisationen in Ländern mit mittlerer und höchster Kaufkraft mit 5.3 bzw. 5.0 Punkten den Status «Media Commons», diejenigen in Ländern mit der tiefsten Kaufkraft hingegen mit 4.0 Punkten nur den eines «Grenzfalls».

Tabelle 65 Organisationsstruktur im Vergleich nach Kaufkraft

Struktur	Höchste Kaufkraft (Ø 9.9)	Mittlere Kaufkraft (Ø 8.8)	Tiefste Kaufkraft (Ø 8.6)
Commons	ABC DR NRK RTÉ SR SRG SVT TG4 UR	APTN ARD BBC CBC DRADIO MTS NPO ORF RNZ S4C VRT YLE ZDF	FTV
Grenzfall	SBS	BRF C4 RTBF TVNZ	RF RAI
Tragödie	-	-	-

Tabelle 66 Kollaboration im Vergleich nach Kaufkraft

Kollaboration	Höchste Kaufkraft (Ø 2.3)	Mittlere Kaufkraft (Ø 2.7)	Tiefste Kaufkraft (Ø 2.3)
Commons	-	-	-
Grenzfall	ABC NRK SRG	APTN ARD BBC BRF CBC NPO RNZ YLE ZDF	RAI
Tragödie	DR RTÉ SBS SR SVT TG4 UR	DRADIO C4 MTS ORF RTBF S4C TVNZ VRT	FTV RF

Tabelle 67 Zugang zu Inhalten im Vergleich nach Kaufkraft

Zugang	Höchste Kaufkraft (Ø 5.0)	Mittlere Kaufkraft (Ø 4.3)	Tiefste Kaufkraft (Ø 5.3)
Commons	ABC NRK RTÉ SR SRG TG4 UR	DRADIO NPO RNZ S4C TVNZ VRT YLE	FTV RF RAI
Grenzfall	DR SBS SVT	ARD BBC BRF CBC C4 MTS ORF RTBF ZDF	-
Tragödie	-	APTN	-

Tabelle 68 Outcome im Vergleich nach Kaufkraft

Outcome	Höchste Kaufkraft (Ø 5.3)	Mittlere Kaufkraft (Ø 5.0)	Tiefste Kaufkraft (Ø 4.0)
Commons	ABC DR NRK RTÉ SBS SR SRG SVT	ARD APTN BBC BRF C4 CBC NPO ORF RTBF S4C VRT YLE ZDF	RF
Grenzfall	TG4 UR	DRADIO MTS RNZ TVNZ	FTV RAI
Tragödie	-	-	-

Zusammengefasst kann aus der Perspektive des Wohlstands also Folgendes gesagt werden: Öffentliche Rundfunkorganisationen in Ländern mit der höchsten Kaufkraft weisen, abgesehen von der Organisationsstruktur, etwa gleich viele Merkmale eines «Media Commons» auf wie diejenigen in Ländern mit mittlerer oder tiefster Kaufkraft. Insgesamt erreichen sie jedoch eine höhere durchschnittliche Punktzahl. Folglich kann die zweite Vergleichsthese – öffentliche Rundfunkorganisationen in wohlhabenden Ländern entsprechen dem Leitbild eines «Media Commons» insgesamt stärker als öffentliche Rundfunkorganisationen in weniger wohlhabenden Ländern – bestätigt werden.